

**LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH**  
A - 4040 LINZ, SONNENSTEINSTRASSE 20



Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Bearbeiter:  
Hr. TOBISCH-REDL  
Tel: 0732 / 7071-4111  
Fax: 0732 / 7071-4140  
E-mail: [lsr@lsr-ooe.gv.at](mailto:lsr@lsr-ooe.gv.at)

Ihr Zeichen  
13.480/0002-III/2/2005

vom  
19.09.2005

Unser Zeichen  
A9-452/1-2005

vom  
17.10.2005

**Stellungnahme zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes über die Organisation der  
Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien  
(Hochschulgesetz 2005)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Kollegium des Landesschulrates für Oberösterreich hat in seiner Sitzung am 14. 10. 2005 zum im Betreff genannten Bundesgesetz nachstehende Stellungnahme beschlossen:

Im § 35 des Studienrechtes wird in den Begriffsbestimmungen ausgeführt, dass Studiengänge als **sechsemestrige** Studien mit einem Arbeitsaufwand von 180 ECTS-Anrechnungspunkten für die Erlangung eines Lehramtes (für Pflichtschulen) einzurichten sind.

Sollte dies Gesetz werden, würden wir gemeinsam mit Belgien innerhalb der EU das pädagogische Schlusslicht in der Ausbildung der Pflichtschullehrer mit einer Länge von 6 Semestern bilden.

Die Neufassung eines Gesetzes, welches die qualitative Integration an die EU regelrecht verhindert, ist verantwortungslos.

Es wird daher eine Angleichung an das europäische Niveau gefordert.

UG 2002 § 54 Abs 2 definiert, dass „.....Lehramtsstudien ..... dürfen nur in Form von Diplomstudien angeboten werden .....“. Anders ausgedrückt heißt dies, dass der universitäre Abschluss ein Magisterium, keinesfalls aber ein Bakkalaureat vorsieht.

§ 39 des vorliegenden Entwurfes des „PH-Gesetzes“ lautet, dass „im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit ..... Hochschullehrgänge eingerichtet werden (können), die auf **andere** pädagogische Berufsfelder als jene der Studiengänge ausgerichtet

- 2 -

sind.“ Damit wird keine Schnittstelle zwischen PH und Universität angeboten, an der die Anrechnung von Bildungsabschlüssen geregelt wird.

Es wird daher eine Änderung bzw. eine Abschaffung dieser Einschränkung gefordert, da diese eine Durchlässigkeit im tertiären Bildungssystem innerhalb und außerhalb Österreichs verhindert.

Jede tertiäre Bildungseinrichtung in Österreich hat als zentrale Drehscheibe einen demokratisch gewählten Senat. Eine entsprechende Struktur ist an der PH nicht vorgesehen (§ 11 bis § 17).

Überdies wird die STUKO in ihren Kompetenzen wesentlich beschnitten und die studentische Mitbestimmung auf ein Minimum beschränkt.

Es wird daher eine Änderung dieser demokratiefeindlichen Paragraphen gefordert.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführende Präsident  
des Landesschulrates für Oberösterreich:  
Fritz Enzenhofer eh.